



Tätigkeits- und Evaluationsbericht der Ombudsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter e.V. für das Geschäftsjahr 2017

Die Ombudsstelle des Verbandes ist seit 2014 tätig, zunächst auf der Grundlage der EU-Richtlinie, die dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vorausgegangen ist. 2017 ist sie auf der Grundlage der Zulassung durch das Bundesamt für Justiz akkreditiert worden. Die Schlichtungsordnung der Ombudsstelle findet ihre Rechtsgrundlage auf der Verordnung über die Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich (FinSV). Bearbeitet werden Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Vermögensverwaltern, die sich aus vermeintlichen oder tatsächlichen Verletzungen des jeweils geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages ergeben.

Die Ombudsstelle ist im Berichtszeitraum nur selten in insgesamt in fünf (5) Fällen angerufen worden. Diese geringe Anzahl von Schlichtungsanträgen lässt eine seriöse Aussage über Tätigkeitsschwerpunkte nicht zu. In je zwei Fällen ging es um Streitigkeiten aus Honorarforderungen bzw. um behauptete Schlechtleistungen wegen der vom Vermögensverwalter gewählten Anlagestrategie. Daraus ein Gesamtbild über Schwachstellen der Beratungsleistung von Vermögensverwaltern anstellen zu wollen, wäre reine Spekulation.

Ein Schlichtungsantrag war offensichtlich unbegründet, weil die Ombudsstelle nicht zuständig war und sich auch sonst keine zuständige Schlichtungsstelle erkennen ließ. Das lag an der völlig unzureichenden Sachverhaltsdarstellung, die weder den Streitpunkt noch den Antragsgegner erkennen ließ. Eine Aufklärung ließ sich mangels Kommunikationswilligkeit des Antragstellers nicht durchführen.

Ein Schlichtungsantrag musste zurückgewiesen werden, weil die geltend gemachten Ansprüche wegen Schlechtleistung aus dem Beratungsvertrag verjährt waren und der Antragsgegner (Vermögensverwalter) die Einrede der Verjährung erhoben hatte. Ob eine Ausnahme wegen einer vorsätzlichen Verletzung einer Informationspflicht in Betracht gekommen wäre, konnte im Schlichtungsverfahren, das ausschließlich schriftlich geführt wird und keine Beweisaufnahme vorsieht, nicht geklärt werden.

Ein weiteres Schlichtungsverfahren konnte ohne Schlichtungsspruch beendet werden, weil die Verfahrensbeteiligten nach Hinweisen der Schlichtungsstelle auf die Rechtslage sich wegen der strittigen Honorarforderung verglichen haben.

Auch in einem weiteren Schlichtungsverfahren konnte keine abschließende Schlichtungsempfehlung ausgesprochen werden, weil die behaupteten Pflichtverletzungen zum Teil nicht im Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsvertrag standen, zum Teil streitig waren und nur durch eine Beweiserhebung zu klären gewesen wäre, die im Schlichtungsverfahren nicht vorgesehen ist.



Schließlich konnte ein Verfahren noch nicht abschließend bearbeitet werden, weil die Frist zur Stellungnahme auf den Schlichtungsantrag noch nicht abgelaufen ist. Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind Verstöße gegen die Anlagerichtlinien des Vermögensverwaltungsvertrages.

Wegen der statistischen Einzelheiten nehme ich auf den beigefügten Erhebungsbogen für die statistischen Angaben nach § 4 Abs.1 Nr. 1 VSBIInfoV Bezug. Dazu allerdings folgender Hinweis: Bei der Anzahl der nach § 6 Abs. 1 und 2 FinSV abgelehnten Anträge sind Mehrfachnennungen vorgenommen worden. So ist etwa in einem Schlichtungsverfahren die Ablehnung auf die Einrede der Verjährung und auf die fehlende Möglichkeit einer Beweisaufnahme hingewiesen worden. Der Grund für diese Begründung liegt darin, dass dem Antragsgegner verschiedene Pflichtverletzungen vorgeworfen wurden, die zum Teil verjährt waren oder zum Teil nur durch eine Beweisaufnahme hätten geklärt werden können.